

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
22-0141.51/8500

Dresden,  September 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE**  
**Drs.-Nr.: 6/6219**  
**Thema: Personalräte in Kommunen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**  
**In welchen Kommunen im Freistaat Sachsen gibt es Personalräte?**

**Frage 2:**  
**Wie viele Mitglieder sind in jedem Personalrat vertreten?**

**Frage 3:**  
**Wie hoch ist das Freistellungsvolumen für jeden einzelnen Personalrat?**

**Frage 4:**  
**Für wie viele Beschäftigte ist der jeweilige Personalrat zuständig?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Der Staatsregierung liegen zu den in den Kommunen gebildeten Personalräten keine Erkenntnisse vor. Sie ist auch nicht verpflichtet, sich diese Erkenntnisse durch eine Abfrage bei den Kommunen zu beschaffen, denn die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre eigene Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von der Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Bei der Bildung von Personalräten handelt es sich nicht um eine Weisungsaufgabe, sondern um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Bei weisungsfreien Pflichtaufgaben ist den Kommunen nur die Erfüllung als solche vorgeschrieben; die Art und Weise der Durchführung bleibt der Kommune überlassen. Die Kommune ist daher auch für die organisatori-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsankündigung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

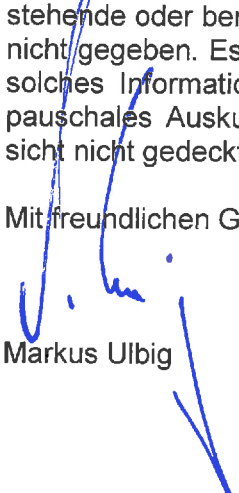
**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

sche Durchführung allein verantwortlich (vg. Menke/Arens, SächsGemO, § 2 Rdnr. 12).

Die Kommunen sind – wie auch jeder andere Dienstherr im Geltungsbereich des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) – zur Bildung von Personalvertretungen verpflichtet. Sie können aber im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verantworteten Selbstorganisationsrechts entscheiden, wie sie dieser Verpflichtung im Rahmen der bestehenden Vorschriften nachkommen.

Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung, die ein solches Informationsrecht begründen ließen. Ein rein präventives, allgemeines oder pauschales Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde ist vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Ulbig